



Amt Eiderkanal

Bekanntmachungsblatt des Amtes Eiderkanal

und der Gemeinden Bovenau, Haßmoor, Ostenfeld, Osterrönfeld, Rade, Schacht-Audorf
und Schülldorf sowie des Schulverbandes im Amt Eiderkanal

Jahrgang 2026

Donnerstag, 02. April 2026

Nr. 14

Inhaltsverzeichnis

Amtlicher Teil:

Bekanntmachung der Veröffentlichung im Internet des Entwurfes der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ostenfeld nach § 3 Abs. 2 BauGB	S. 118
Bekanntmachung der Veröffentlichung im Internet des Entwurfes des vorhabenbezogenen B-Planes Nr. 6 „Photovoltaik südlich der A210“ der Gemeinde Ostenfeld nach § 3 Abs. 2 BauGB	S. 122
Bekanntmachung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten der Gemeinde Osterrönfeld (Sondernutzungssatzung)	S. 126
Bekanntmachung der 7. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Osterrönfeld	S. 137

Nicht amtlicher Teil:

Sitzung des Sport-, Kultur- und Sozialausschusses der Gemeinde Rade am 13. April 2026	S. 139
Presseinformation 09/2026 Gemeinde Schacht-Audorf: Straßensperrung	S. 140
Presseinformation 10/2026 Gemeinde Schacht-Audorf: Straßensperrung	S. 141

Dieses Bekanntmachungsblatt erscheint jeden Freitag, sofern Veröffentlichungen vorliegen; bei dringendem und unaufschiebbarem Bekanntmachungsbedarf kann das Bekanntmachungsblatt auch an einem anderen Wochentag erscheinen. Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, so erscheint das Bekanntmachungsblatt an dem davor liegenden Werktag. Das Bekanntmachungsblatt ist kostenlos bei der Amtsverwaltung in Osterrönfeld, Schulstraße 36, oder in Schacht-Audorf, Kieler Straße 25, erhältlich. Es kann außerdem im Internet unter der Adresse www.amt-eiderkanal.de eingesehen werden. Das Bekanntmachungsblatt kann auch kostenlos als Newsletter abonniert werden.



Amt Eiderkanal

– Der Amtsvorsteher –

Amt Eiderkanal • Schulstr. 36 • 24783 Osterrönfeld

Amtliche Bekanntmachung für die Gemeinde Ostenfeld

Team Bauverwaltung, Bauleitplanung und Umwelt

Ansprechpartner: Jannika Stieber

Verwaltungsstelle: Osterrönfeld

Schulstraße 36,
24783 Osterrönfeld

Telefon: 04331 / 84 71 33

Telefax: 04331 / 84 71-71

Zimmer: 11

E-Mail: j.stieber2@amt-eiderkanal.de

Internet: www.amt-eiderkanal.de

Öffnungszeiten:

Mo, Di, Do. u. Fr von 08.00 - 12.00 Uhr

und Do von 14.00 - 17.00 Uhr

im Übrigen nach Vereinbarung

Osterrönfeld, 30.03.2026

Bekanntmachung der Veröffentlichung im Internet des Entwurfes der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ostenfeld nach § 3 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

der von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 16.03.2026 gebilligte und zur Veröffentlichung im Internet bestimmte Entwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ostenfeld für das Gebiet „nördlich der Eisenbahnstrecke Rendsburg/Kiel, südlich der A210 und östlich des Mühlenweges“ und die Begründung sowie die nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sind gemäß § 3 Absatz 2 Satz 1 BauGB für die Dauer der Veröffentlichungsfrist vom

08.04.2026 bis 20.05.2026

im Internet veröffentlicht und können unter folgender Internetadresse eingesehen werden:

<https://gfnmbh0->

[my.sharepoint.com/:f/g/person/dennis_reese_gfnmbh_de/lqDS6VJ87hVRTIMHLBginvS3AeaTxwKQYQj-qJF-WuBqTxE?e=OWK8hr](https://gfnmbh0-my.sharepoint.com/:f/g/person/dennis_reese_gfnmbh_de/lqDS6VJ87hVRTIMHLBginvS3AeaTxwKQYQj-qJF-WuBqTxE?e=OWK8hr)

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

[1] Umweltbericht zur 1. Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 6 "Sondergebiet Photovoltaikfreiflächenanlagen" der Gemeinde Ostenfeld (GFN mbh, 02.03.2026). Er ist Teil der Begründung.

[2] die eingegangenen Stellungnahmen (Stellgn.) aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange der 1. Änderung des Flächennutzungsplans und

Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 6 gem. 4(1) BauGB (Stand: 02.03.2026)

[3] Weißflächenkartierung Solar-Freiflächenanlage in der Gemeinde Ostenfeld (Stand: 04.10.2021)

[4] Landschaftspläne der Gemeinde Ostenfeld (Landschaftsarchitekten BDLA (1999))

Die Planunterlagen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit konnten ab dem 09.01.2025 bis zum 20.02.2025 eingesehen und Stellungnahmen abgegeben werden. Es wurden keine Hinweise oder Bedenken abgegeben.

Hinsichtlich der Umweltbelange wurden im Hinblick auf die Wirkfaktoren von PV-Freiflächenanlagen insbesondere die Auswirkungen auf den Menschen einschließlich seiner Gesundheit, Tiere, Pflanzen, Boden, Fläche, Wasser, Klima und Luft sowie auf das Landschaftsbild und dem kulturellen Erbe geprüft.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgebietsnetz Natura 2000

- finden sich in [1], [3], [4]
- es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu: Lage der Natura 2000-Gebieten, Abstände zu den Schutzgebieten.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Mensch u. Bevölkerung, menschliche Gesundheit

- finden sich in [1], [2] (Stellgn. Deutsche Bahn AG (05.02.2025), Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr (12.02.2025), Autobahn GmbH (20.02.2025), Kreis RD- Der Landrat (20.02.2025), Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport Referat IV 52 (12.03.2025)), [3], [4]
- es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu: Stadt- und Umlandbereiche, Infrastrukturen, Gebiete für Tourismus und Erholung, nachbarlichem Rücksichtnahmegebot, Abstände zur Wohnbebauung, Naherholung, Vorbelastungen, Immissionen, Emissionen, Reflektionen, visuelle und akustische Belastungen, Eingrünung, Gefahr von Havarien, Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen, Bestand und Bewertung.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Tiere

- finden sich in [1], [2] (Stellgn. AG 29 (20.02.2025), Kreis RD- Der Landrat (20.02.2025), Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport Referat IV 52 (12.03.2025)), [3], [4]
- es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu: Gebiete für Natur und Landschaft, Verbundachsen, Schwerpunktbereiche, Naturschutzgebiete, Ausgleichsflächen, Datenabfrage ZAK-SH und OAG, Brutvogelkartierung, Übersichtsbegehung, biologische Vielfalt, Durchgängigkeit der Landschaft, Bestandsdarstellung, Relevanzprüfung, Bestand und Bewertung, biotopgestaltende Maßnahmen, Betroffenheit Arten(-gruppen), Bauzeitenregelung, Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, Formblätter, Monitoring, Vogellebensräume.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Pflanzen

- finden sich in [1], [2] (Stellgn. Deutsche Bahn AG (05.02.2025), Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung Untere Forstbehörde (20.02.2025), AG 29 (20.02.2025), Autobahn GmbH (20.02.2025), Kreis RD- Der Landrat (20.02.2025)), [3], [4]
- es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu: Gebiete für Natur und Landschaft, Flächennutzung, gesetzlich geschützte Biotope, Wälder und Waldschutzstreifen, Verbundachsen, Schwerpunktbereiche, Naturschutzgebiete, Ausgleichsflächen, Biotoptypenkartierung, Bestand und Bewertung, biologische Vielfalt, Flächenverlust, Eingriffe

in Gehölze, Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen, Ausgleichsflächen, Pflege und Bewirtschaftung, Monitoring, Kulturlandschaften.

Umweltbezogene Informationen zu den Schutzgütern Boden und Fläche

- finden sich in [1], [2], (Stellgn. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (06.02.2025), AG 29 (20.02.2025), Kreis RD- Der Landrat (20.02.2025), Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport Referat IV 52 (12.03.2025)), [3], [4]
- es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu: oberflächennahe Rohstoffe, Verbundachsen, Schwerpunktbereiche, Naturschutzgebiete, klimasensitive Böden, Moorböden, Geotope, Ertragsfähigkeit Böden, Bestand und Bewertung, bodenkundliche Baubegleitung, Grundflächenzahl, Flächenversiegelung & Belegung, Bodentypen und -arten, Bodenwasserhaushalt, Bodenfunktionen, Versiegelungen, Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen, Baugrundverhältnisse, Aushagerung, Altlasten.

Umweltbezogene Informationen zu den Schutzgut Wasser

- finden sich in [1], [2] (Stellgn. Deutsche Bahn AG (05.02.2025), Kreis RD- Der Landrat (20.02.2025)), [3], [4]
- es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu: Gebiete für Schifffahrt, Gebiete für den Grundwasserschutz, Verbandsgewässer, Unterhaltungstreifen, Oberflächen- und Grundwasser, Gründungsmaterial, Bestand und Bewertung, Bodenwasserregime, Entwässerung, Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen, Vorflutverhältnisse, Flächenentwässerung, wassergefährdenden Stoffe, Niederschlagswasser, Gewässer.

Umweltbezogene Informationen zu den Schutzgütern Klima und Luft

- finden sich in [1]
- es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu: Klimaschutz, klimatische Situation, Luftqualität, Bestand und Bewertung, Emissionsquellen, Vermeidung der Verbrennung fossiler Brennstoffe.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Landschaftsbild

- finden sich in [1], [2], (Stellgn. Kreis RD- Der Landrat (20.02.2025), Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport Referat IV 52 (12.03.2025)), [3], [4]
- es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu: Vorbelastungen, Fremdstrukturen, Gebiete für Tourismus und Erholung, Vorbelastungen, Landschaftsschutzgebiet, Naturpark, Sichtbarkeit in der Landschaft, Eingrünungen, Übersichtsbegehung, Auswirkungen durch visuelle Veränderungen, bandartige Strukturen, Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen, Raumgliederung, Landschaftswandel.

Umweltbezogene Informationen zum Kultur- und Sachgüter

- finden sich in [1], [2] (Stellgn. Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein (04.02.2025), Kreis RD- Der Landrat (20.02.2025)), [3], [4]
- es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu: Archäologische Interessengebiete, Sach-, Bau- und Kulturgüter, Bodenuntersuchungen, Umgang mit archäologischen Funden, Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen.

die diesen Informationen zugrunde liegenden Unterlagen werden ebenfalls im Internet veröffentlicht.

Gemäß § 3 Absatz 2 Satz 4 zweiter Halbsatz Nummern 1 bis 4 BauGB wird auf folgendes hingewiesen:

- Stellungnahmen können während der Dauer der oben genannten Veröffentlichungsfrist abgegeben werden.
- Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden. Eine elektronische Übermittlung von Stellungnahmen ist wie folgt möglich:
per Mail an j.stieber2@amt-eiderkanal.de

Bei Bedarf können Stellungnahmen aber auch auf anderem Weg abgegeben werden. Für eine Abgabe von Stellungnahmen auf anderem Weg bestehen folgende Möglichkeiten: schriftlich oder zur Niederschrift.

- Für nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen gilt gemäß § 4a Absatz 5 Satz 1 BauGB, dass Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über die Änderung des Flächennutzungsplanes unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Änderung des Flächennutzungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet nach § 3 Absatz 2 Satz 1 BauGB bestehen folgende andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeiten gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB:

Der Entwurf und die Begründung liegen während der oben angegebenen Veröffentlichungsfrist in der Amtsverwaltung des Amtes Eiderkanal in der Schulstraße 36, 24783 Osterrönfeld, Zimmer 11, während der Öffnungszeiten (montags, dienstags, donnerstags und freitags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie donnerstags von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr) öffentlich aus.

Die nach § 3 Absatz 2 Satz 1 BauGB zu veröffentlichenden Unterlagen und der Inhalt dieser Bekanntmachung sind gemäß § 3 Absatz 2 Satz 5 zweiter Halbsatz BauGB über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich. Der Digitale Atlas Nord ist das zentrale Landesportal des Landes Schleswig-Holstein im Sinne des § 3 Absatz 2 Satz 5 zweiter Halbsatz BauGB, erreichbar unter www.schleswig-holstein.de/bauleitplanung.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Landesdatenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 UmwRG gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Veröffentlichungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Jannika Stieber



Amt Eiderkanal

– Der Amtsvorsteher –

Amt Eiderkanal • Schulstr. 36 • 24783 Osterrönfeld

Amtliche Bekanntmachung für die Gemeinde Ostenfeld

Team Bauverwaltung, Bauleitplanung und Umwelt

Ansprechpartner: Jannika Stieber

Verwaltungsstelle: Osterrönfeld

Schulstraße 36,
24783 Osterrönfeld

Telefon: 04331 / 84 71 33

Telefax: 04331 / 84 71-71

Zimmer: 11

E-Mail: j.stieber2@amt-eiderkanal.de

Internet: www.amt-eiderkanal.de

Öffnungszeiten:

Mo, Di, Do. u. Fr von 08.00 - 12.00 Uhr

und Do von 14.00 - 17.00 Uhr

im Übrigen nach Vereinbarung

Osterrönfeld, 30.03.2026

Bekanntmachung der Veröffentlichung im Internet des Entwurfes des vorhabenbezogenen B-Planes Nr. 6 „Photovoltaik südlich der A210“ der Gemeinde Ostenfeld nach § 3 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

der von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 16.03.2026 gebilligte und zur Veröffentlichung im Internet bestimmte Entwurf des vorhabenbezogenen B-Planes Nr. 6 „Photovoltaik südlich der A210“ der Gemeinde Ostenfeld für das Gebiet „nördlich der Eisenbahnstrecke Rendsburg/Kiel, südlich der A210 und östlich des Mühlenweges“ und die Begründung sowie die nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sind gemäß § 3 Absatz 2 Satz 1 BauGB für die Dauer der Veröffentlichungsfrist vom

08.04.2026 bis 20.05.2026

im Internet veröffentlicht und können unter folgender Internetadresse eingesehen werden:

<https://gfnmbh0->

my.sharepoint.com/:f/g/person/dennis_reese_gfnmbh_de/lqCOHbCVzJHOR4DVhsPPyNOCAB7O8AeFqG7d0oTe77jqzjg?e=JecOAa

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

[1] Umweltbericht zur 1. Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 6 "Sondergebiet Photovoltaikfreiflächenanlagen" der Gemeinde Ostenfeld (GFN mbh, 02.03.2026). Er ist Teil der Begründung.

[2] die eingegangenen Stellungnahmen (Stellgn.) aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange der 1. Änderung des Flächennutzungsplans und

Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 6 gem. 4(1) BauGB (Stand: 02.03.2026)

[3] Weißflächenkartierung Solar-Freiflächenanlage in der Gemeinde Ostenfeld (Stand: 04.10.2021)

[4] Landschaftspläne der Gemeinde Ostenfeld (Landschaftsarchitekten BDLA (1999))

Die Planunterlagen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit konnten ab dem 09.01.2025 bis zum 20.02.2025 eingesehen und Stellungnahmen abgegeben werden. Es wurden keine Hinweise oder Bedenken abgegeben.

Hinsichtlich der Umweltbelange wurden im Hinblick auf die Wirkfaktoren von PV-Freiflächenanlagen insbesondere die Auswirkungen auf den Menschen einschließlich seiner Gesundheit, Tiere, Pflanzen, Boden, Fläche, Wasser, Klima und Luft sowie auf das Landschaftsbild und dem kulturellen Erbe geprüft.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgebietsnetz Natura 2000

- finden sich in [1], [3], [4]
- es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu: Lage der Natura 2000-Gebieten, Abstände zu den Schutzgebieten.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Mensch u. Bevölkerung, menschliche Gesundheit

- finden sich in [1], [2] (Stellgn. Deutsche Bahn AG (05.02.2025), Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr (12.02.2025), Autobahn GmbH (20.02.2025), Kreis RD- Der Landrat (20.02.2025), Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport Referat IV 52 (12.03.2025)), [3], [4]
- es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu: Stadt- und Umlandbereiche, Infrastrukturen, Gebiete für Tourismus und Erholung, nachbarlichem Rücksichtnahmegebot, Abstände zur Wohnbebauung, Naherholung, Vorbelastungen, Immissionen, Emissionen, Reflektionen, visuelle und akustische Belastungen, Eingrünung, Gefahr von Havarien, Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen, Bestand und Bewertung.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Tiere

- finden sich in [1], [2] (Stellgn. AG 29 (20.02.2025), Kreis RD- Der Landrat (20.02.2025), Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport Referat IV 52 (12.03.2025)), [3], [4]
- es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu: Gebiete für Natur und Landschaft, Verbundachsen, Schwerpunktbereiche, Naturschutzgebiete, Ausgleichsflächen, Datenabfrage ZAK-SH und OAG, Brutvogelkartierung, Übersichtsbegehung, biologische Vielfalt, Durchgängigkeit der Landschaft, Bestandsdarstellung, Relevanzprüfung, Bestand und Bewertung, biotopgestaltende Maßnahmen, Betroffenheit Arten(-gruppen), Bauzeitenregelung, Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, Formblätter, Monitoring, Vogellebensräume.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Pflanzen

- finden sich in [1], [2] (Stellgn. Deutsche Bahn AG (05.02.2025), Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung Untere Forstbehörde (20.02.2025), AG 29 (20.02.2025), Autobahn GmbH (20.02.2025), Kreis RD- Der Landrat (20.02.2025)), [3], [4]
- es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu: Gebiete für Natur und Landschaft, Flächennutzung, gesetzlich geschützte Biotope, Wälder und Waldschutzstreifen, Verbundachsen, Schwerpunktbereiche, Naturschutzgebiete, Ausgleichsflächen, Biotoptypenkartierung, Bestand und Bewertung, biologische Vielfalt, Flächenverlust, Eingriffe

in Gehölze, Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen, Ausgleichsflächen, Pflege und Bewirtschaftung, Monitoring, Kulturlandschaften.

Umweltbezogene Informationen zu den Schutzgütern Boden und Fläche

- finden sich in [1], [2], (Stellgn. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (06.02.2025), AG 29 (20.02.2025), Kreis RD- Der Landrat (20.02.2025), Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport Referat IV 52 (12.03.2025)), [3], [4]
- es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu: oberflächennahe Rohstoffe, Verbundachsen, Schwerpunktbereiche, Naturschutzgebiete, klimasensitive Böden, Moorböden, Geotope, Ertragsfähigkeit Böden, Bestand und Bewertung, bodenkundliche Baubegleitung, Grundflächenzahl, Flächenversiegelung & Belegung, Bodentypen und -arten, Bodenwasserhaushalt, Bodenfunktionen, Versiegelungen, Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen, Baugrundverhältnisse, Aushagerung, Altlasten.

Umweltbezogene Informationen zu den Schutzgut Wasser

- finden sich in [1], [2] (Stellgn. Deutsche Bahn AG (05.02.2025), Kreis RD- Der Landrat (20.02.2025)), [3], [4]
- es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu: Gebiete für Schifffahrt, Gebiete für den Grundwasserschutz, Verbandsgewässer, Unterhaltungstreifen, Oberflächen- und Grundwasser, Gründungsmaterial, Bestand und Bewertung, Bodenwasserregime, Entwässerung, Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen, Vorflutverhältnisse, Flächenentwässerung, wassergefährdenden Stoffe, Niederschlagswasser, Gewässer.

Umweltbezogene Informationen zu den Schutzgütern Klima und Luft

- finden sich in [1]
- es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu: Klimaschutz, klimatische Situation, Luftqualität, Bestand und Bewertung, Emissionsquellen, Vermeidung der Verbrennung fossiler Brennstoffe.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Landschaftsbild

- finden sich in [1], [2], (Stellgn. Kreis RD- Der Landrat (20.02.2025), Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport Referat IV 52 (12.03.2025)), [3], [4]
- es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu: Vorbelastungen, Fremdstrukturen, Gebiete für Tourismus und Erholung, Vorbelastungen, Landschaftsschutzgebiet, Naturpark, Sichtbarkeit in der Landschaft, Eingrünungen, Übersichtsbegehung, Auswirkungen durch visuelle Veränderungen, bandartige Strukturen, Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen, Raumgliederung, Landschaftswandel.

Umweltbezogene Informationen zum Kultur- und Sachgüter

- finden sich in [1], [2] (Stellgn. Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein (04.02.2025), Kreis RD- Der Landrat (20.02.2025)), [3], [4]
- es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu: Archäologische Interessengebiete, Sach-, Bau- und Kulturgüter, Bodenuntersuchungen, Umgang mit archäologischen Funden, Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen.

die diesen Informationen zugrunde liegenden Unterlagen werden ebenfalls im Internet veröffentlicht.

Gemäß § 3 Absatz 2 Satz 4 zweiter Halbsatz Nummern 1 bis 4 BauGB wird auf folgendes hingewiesen:

- Stellungnahmen können während der Dauer der oben genannten Veröffentlichungsfrist abgegeben werden.
- Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden. Eine elektronische Übermittlung von Stellungnahmen ist wie folgt möglich:
per Mail an j.stieber2@amt-eiderkanal.de

Bei Bedarf können Stellungnahmen aber auch auf anderem Weg abgegeben werden. Für eine Abgabe von Stellungnahmen auf anderem Weg bestehen folgende Möglichkeiten: schriftlich oder zur Niederschrift.

- Für nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen gilt gemäß § 4a Absatz 5 Satz 1 BauGB, dass Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet nach § 3 Absatz 2 Satz 1 BauGB bestehen folgende andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeiten gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB:

Der Entwurf und die Begründung liegen während der oben angegebenen Veröffentlichungsfrist in der Amtsverwaltung des Amtes Eiderkanal in der Schulstraße 36, 24783 Osterrönfeld, Zimmer 11, während der Öffnungszeiten (montags, dienstags, donnerstags und freitags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie donnerstags von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr) öffentlich aus.

Die nach § 3 Absatz 2 Satz 1 BauGB zu veröffentlichenden Unterlagen und der Inhalt dieser Bekanntmachung sind gemäß § 3 Absatz 2 Satz 5 zweiter Halbsatz BauGB über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich. Der Digitale Atlas Nord ist das zentrale Landesportal des Landes Schleswig-Holstein im Sinne des § 3 Absatz 2 Satz 5 zweiter Halbsatz BauGB, erreichbar unter www.schleswig-holstein.de/bauleitplanung.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Landesdatenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Jannika Stieber

Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten der Gemeinde Osterrönhofeld (Sondernutzungssatzung)

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1 und 2, 17 Abs. 1 und 2, 18 Abs. 1 bis 3, 27 Abs. 1, 28 Ziff. 2 und 134 Abs. 5 und 6 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003, der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 und 6 Abs. 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10. Januar 2005, der §§ 111a Abs. 1-3, 116 Abs. 1, 3 bis 5 und 117 Abs. 1, 2 Ziff. 1 bis 5, 3 bis 6 und 238 Abs. 1 und 2 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz – LVwG) vom 02. Juni 1992, der §§ 21 Abs. 1 und 2, 23, 26 Abs. 1 bis 3, 62 Abs. 1 und 2, der §§ 17 Abs. 1 bis 4, 35 Abs. 1 und 2, 36 Abs. 1 Ziff. 1 und 37 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24. Mai 1968, der §§ 8 Abs. 1 bis 3, 6, 7a, 8 bis 11, 8a Abs. 1 bis 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) vom 28. Juni 2007, der §§ 21, 22, 23 Abs. 1 bis 3, 26 und 62 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) vom 25. November 2003, der §§ 111 a Abs. 1 bis 3, 3 Abs. 1 und 2, 4 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 bis 6, Abs. 2 bis 5, 8 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und 3, 9 Abs. 1 bis 4, 10 Abs. 1 Nr. 1 bis 4, Abs. 2, 11, 13 Abs. 1 Nr. 1 und 2, Abs. 2 bis 5, 17 Abs. 1 bis 3 und 51 Abs. 1 bis 4 des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz – LDSG) vom 02. Mai 2018 und Art. 6 Abs. 1 lit. a-f, Abs. 2, Abs. 3 lit. a und b, Abs. 4 lit. a-e, 13 Abs. 1 lit. a-f, Abs. 2 lit. a-f, Abs. 3 und 4, 14 Abs. 1 lit. a-f, Abs. 2 lit. a-g, 3 lit. a-c, Abs. 4 und 5, 15 Abs. 1 lit. a-h, Abs. 2 und 3, 16, 17, Abs. 1 lit. a-f, Abs. 2, Abs. 3 lit. a-e, und 18 Abs. 1 lit. a-d, Abs. 2 und 3 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlamentes und Rates (Datenschutz-Grundverordnung (EU DS-GVO)), vom 27. April 2016, alle in der bei dem Erlass dieser Satzung jeweils geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Osterrönhofeld in der Sitzung am 25.03.2026 folgende Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

I. Abschnitt – Grundregelungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen
- § 3 Erlaubnis
- § 4 Pflichten der Sondernutzungsberechtigten
- § 5 Haftung
- § 6 Erlaubnis Antrag

II. Abschnitt – Plakatierungsrichtlinien

- § 7 Sondernutzung in Form von Plakataushang (Plakatierung)
- § 8 Bestimmungen über das kleinflächige Plakatieren
- § 9 Bestimmungen über das großflächige Plakatieren
- § 10 Plakatieren in besonderen Fällen

III. Abschnitt - Gebühren

- § 11 Sondernutzungsgebühren
- § 12 Gebührenschuldner
- § 13 Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit der Gebühren
- § 14 Gebührenerstattung
- § 15 Gebührenfreiheit, Stundung, Herabsetzung und Erlass

IV. Abschnitt – Übergangs- und Schlussvorschriften

- § 16 Ordnungswidrigkeiten
- § 17 Verarbeitung personenbezogener Daten
- § 18 Inkrafttreten

Anlage zur Sondernutzungssatzung der Gemeinde Osterrönhofeld– Gebührentarife für Sondernutzungen

I. Abschnitt Grundregelungen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für öffentliche Gemeindestraßen einschließlich öffentlicher Wege und Plätze sowie für die Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen (öffentliche Straßen).
- (2) Zu den öffentlichen Straßen im Sinne des Absatz 1 gehören der Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.
- (3) Die Satzung findet keine Anwendung, wenn sich die Einräumung von Rechten zu einer Benutzung von Straßen gemäß § 8 Absatz 10 FStrG oder § 23 Absatz 1 StrWG nach bürgerlichem Recht richtet.

§ 2 Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

- (1) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedarf jede Sondernutzung an den in § 1 dieser Satzung genannten öffentlichen Straßen der Erlaubnis (Sondernutzungserlaubnis).
- (2) Sondernutzung ist jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung der in § 1 dieser Satzung genannten öffentlichen Straßen.

Gemeingebrauch ist die jedermann im Rahmen der Widmung und der Straßenverkehrsordnung offenstehende Benutzung der öffentlichen Straßen zum Verkehr. Kein Gemeingebrauch liegt vor, wenn die Straße nicht vorwiegend zum Verkehr, sondern zu anderen Zwecken genutzt wird.

- (3) Ist nach den Vorschriften des Straßenverkehrs eine Erlaubnis für eine übermäßige Straßenbenutzung oder eine Ausnahmegenehmigung erforderlich, bedarf es keiner Erlaubnis nach Absatz 1 (§ 8 Absatz 6 FStrG, § 21 Absatz 6 StrWG).
- (4) Sonstige nach öffentlichem Recht erforderliche Erlaubnisse, Genehmigungen oder Bewilligungen werden durch die Sondernutzungserlaubnis nicht ersetzt.

§ 3 Erlaubnis

- (1) Öffentliche Straßen, Wege und Plätze dürfen für Sondernutzungen erst aufgrund einer schriftlichen Erlaubnis in Anspruch genommen werden. Die Erlaubnis darf nur auf Zeit oder Widerruf erteilt werden. Sie kann unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen versehen werden. Für die Erlaubnis gilt § 111 a LVwG.
- (2) Die Erlaubnis kann insbesondere aus Gründen der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, des Straßenbaus oder aus städtebaulichen Gründen versagt oder widerrufen werden. Die Vorschriften des Landesverwaltungsgesetzes bleiben unberührt.
- (3) Die Erlaubnis erlischt durch Zeitablauf, Widerruf, Einziehung der Straße, des Weges oder des Platzes oder durch Verzicht. Verzicht bedeutet, dass der Erlaubnisnehmer von ihr sechs Monate hindurch keinen Gebrauch gemacht hat.

- (4) Der Sondernutzungsberechtigte hat gegen die Gemeinde Osterröfnfeld keinen Ersatzanspruch, wenn die Straße gesperrt, geändert oder eingezogen oder die Erlaubnis widerrufen wird.

§ 4

Pflichten der Sondernutzungsberechtigten

- (1) Sondernutzungsberechtigte haben Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den gesetzlichen Vorschriften sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen. Arbeiten an der Straße bedürfen der Zustimmung des Trägers der Straßenbaulast, an der Ortsdurchfahrt der Zustimmung der Straßenbaubehörde. Die Sondernutzungsberechtigten haben ihr Verhalten und den Zustand ihrer Sachen so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Sie haben insbesondere die von ihnen erstellten Einrichtungen sowie die ihnen zugewiesenen Flächen in ordnungsgemäßem und sauberem Zustand zu erhalten.
- (2) Sondernutzungsberechtigte haben auf Verlangen die Anlagen auf ihre Kosten zu ändern und alle Kosten zu ersetzen, die dem Träger der Straßenbaulast durch die Sondernutzung entstehen. Hierfür kann der Träger der Straßenbaulast angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.
- (3) Sondernutzungsberechtigte haben für einen ungehinderten Zugang zu allen in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen zu sorgen. Wasserablaufriegen, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und sonstige Revisionsschächte sind freizuhalten.
- (4) Erlischt die Erlaubnis, haben die bisher Sondernutzungsberechtigten die Sondernutzung einzustellen, alle von ihnen erstellten Einrichtungen und die zur Sondernutzung verwendeten Gegenstände unverzüglich zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen.
- (5) Wird eine Straße, ein Weg oder Platz ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt oder kommen die Sondernutzungsberechtigten ihren Verpflichtungen nicht nach, so kann das Ordnungsamt des Amtes Eiderkanal die erforderlichen Maßnahmen zur Beendigung der Benutzung oder zur Erfüllung der Auflagen anordnen. Sind solche Anordnungen nicht oder nur unter unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich oder nicht erfolgsversprechend, kann sie den rechtswidrigen Zustand auf Kosten des Sondernutzungsberechtigten nach § 238 des LVwG sofort beseitigen oder beseitigen lassen; weiterer Voraussetzungen bedarf es nicht.

§ 5

Haftung

- (1) Die Gemeinde Osterröfnfeld haftet nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Straßen und der darin eingebauten Leitungen und Einrichtungen für die Sondernutzungsberechtigten und die von ihnen erstellten Anlagen ergeben. Mit der Vergabe der Fläche übernimmt die Gemeinde keinerlei Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit der von den Benutzern eingebrachten Sachen.
- (2) Die Sondernutzungsberechtigten haften der Gemeinde gegenüber für alle Schäden durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig gemeldete Arbeiten. Sie haften darüber hinaus dafür, dass die Sondernutzung die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt. Sie haben die Gemeinde von allen Ansprüchen freizustellen, die von dritter Seite gegen die Gemeinde aus der Art der Benutzung erhoben werden können. Sie haften ferner für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung ihrer Pflichten zur Beaufsichtigung ihres Personals und der von diesen verursachten Verstößen gegen diese Satzung ergeben.

- (3) Die Gemeinde Osterrönfeld kann verlangen, dass die Sondernutzungsberechtigten zur Deckung des Haftpflichtrisikos vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweisen und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrechterhalten. Auf Verlangen der Gemeinde sind ihr der Versicherungsschein und die Prämienquittungen vorzulegen.
- (4) Für die Haftung nach Absatz 2 sowie für alle weiteren Schäden, die der Gemeinde Osterrönfeld durch die Sondernutzung entstehen, haften als Gesamtschuldner neben dem Sondernutzungsberechtigten auch dessen Rechtsnachfolger und der Antragsteller.

§ 6 Erlaubnisantrag

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Der Erlaubnisantrag ist in der Regel mindestens eine Woche vor Inanspruchnahme der Sondernutzung schriftlich mit Angaben über Ort, Art und Umfang und Dauer der Sondernutzung bei dem Ordnungsamt des Amtes Eiderkanal zu stellen. Im Ausnahmefall kann eine Abweichung zugelassen werden.
- (2) Das Ordnungsamt des Amtes Eiderkanal kann Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.
- (3) Wird durch die Sondernutzung ein im Eigentum eines Dritten stehendes Grundstück in Anspruch genommen oder in seiner Nutzung beeinträchtigt, kann die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis von der schriftlichen Zustimmung des Berechtigten abhängig gemacht werden. Entsprechend kann verfahren werden, wenn durch die Sondernutzung Rechte Dritter auf Benutzung der Straße, des Weges oder des Platzes über den Gemeingebrauch hinaus beeinträchtigt werden können.

II. Abschnitt Plakatierungsrichtlinien

§ 7 Sondernutzung in Form von Plakataushang (Plakatierung)

- (1) Die Gemeinde Osterrönfeld gestattet das Plakatieren grundsätzlich nur in Form von
 1. Aufstellen oder Aufhängen von Plakatträgern mit Plakaten bis DIN A 1 außerhalb von zugelassenen Anschlagtafeln oder Plakatsäulen (kleinflächige Plakatierung) oder
 2. Aufstellen oder Aufhängen von großflächigen Werbetafeln (> DIN A 1), Werbebannern oder Fahnen an oder über öffentlichen Straßen (großflächige Plakatierung).
- (2) Bauordnungsrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.
- (3) Nicht genehmigungsfähig ist die wirtschaftliche Werbung allgemeiner Art, z.B. Produktwerbung oder Werbung für stehende Gewerbebetriebe.
- (4) Plakate und Plakatträger, die entgegen den Bestimmungen dieser Richtlinien aufgestellt oder angebracht werden, sind nach Aufforderung des Ordnungsamtes des Amtes Eiderkanal durch den Sondernutzungsberechtigten unverzüglich zu entfernen. Andernfalls werden die rechtswidrig angebrachten Plakate oder Plakatträger der gemäß § 4 Absatz 5 Satz 2 dieser Satzung durch einen Beauftragten der Gemeinde oder durch das Ordnungsamt des Amtes Eiderkanal entfernt. Die dadurch

entstandenen Personal- und Fahrzeugkosten sowie evtl. Kosten der Entsorgung gehen zu Lasten des Sondernutzungsberechtigten. Für die Entfernung und Entsorgung werden pauschal Kosten in Höhe von 15,00 EUR je Plakat erhoben.

§ 8
Bestimmungen über das kleinflächige Plakatieren
(§ 7 Absatz 1 Ziffer 1)
Plakatierungsrichtlinien

- (1) Plakate mit Inhalten, die gegen das Grundgesetz oder andere Gesetze oder gegen die guten Sitten verstoßen, oder zu Rechtsverletzungen aufrufen, sind verboten.
- (2) Pro Veranstaltung dürfen maximal 2 Plakatträger / Plakate aufgestellt oder angebracht werden. Als *pro Veranstaltung* gelten alle Aktionen, die auf dem Werbeplakat aufgeführt sind. Werden mehrere Veranstaltungen auf einem Plakat beworben, so dürfen auch nur 2 Plakatträger / Plakate aufgestellt werden.
- (3) An einem Standort darf jeweils nur ein Plakatträger / Plakat (einseitig oder beidseitig beklebt) aufgestellt oder angebracht werden. Mehrere Plakate oder Plakatträger dürfen nicht übereinander angebracht oder aufgestellt werden.
- (4) Plakatträger / Plakate, die für die selbe Veranstaltung werben, müssen einen Mindestabstand von 100,00 m zueinander einhalten.
- (5) Plakatträger dürfen frühestens zwei Wochen vor Beginn der beworbenen Veranstaltung aufgestellt oder angebracht werden. Bei mehrtägigen Veranstaltungen darf der Zeitraum der Gesamtplakatierung drei Wochen nicht überschreiten.
- (6) Plakatträger und Plakate sind spätestens vier Arbeitstage nach Ablauf der Veranstaltung zu entfernen. Die in Anspruch genommenen Flächen müssen in einem dem Ursprung entsprechenden Zustand hinterlassen werden.
- (7) Plakatträger und Plakate dürfen grundsätzlich nur mit Kabelbindern angebracht werden. Die Befestigungsmaterialien sind beim Abnehmen der Plakate oder Plakatträger rückstandsfrei zu entfernen.
- (8) Der Boden darf durch das Aufstellen der Plakatträger nicht beschädigt werden. Es dürfen keine Löcher gegraben werden.
- (9) Plakatträger und Plakate dürfen nicht auf Fahrbahnen aufgestellt werden. Vom Fahrbahnrand müssen sie einen Mindestabstand von 0,50 m einhalten. Stehen sie auf Gehwegen, muss eine Restgehwegbreite von mindestens 1,00 m frei sein. Plakatträger und Plakate über ausgeschilderten Radwegen oder Gehwegen müssen eine lichte Höhe von 2,50 m einhalten.
- (10) Die Plakatträger und Plakate dürfen nicht reflektieren.
- (11) Plakatträger und Plakate dürfen nicht unmittelbar an Bäumen angebracht.
- (12) Die Plakatträger und Plakate sind sturmsicher zu befestigen.
- (13) Die Anbringung an Verkehrszeichen oder Verkehrseinrichtungen (Schilder, Lichtsignalanlagen, Schutzplanken, Schilderpfosten, Brücken, etc.) ist unzulässig. Weiterhin dürfen Verkehrszeichen oder Verkehrseinrichtungen nicht verdeckt oder in ihrer Wirkung nachteilig berührt werden. Die Plakate dürfen keine Sichtbehinderung für Verkehrsteilnehmer darstellen.
- (14) Aus Gründen der Gemeindebildgestaltung bilden die nachfolgend genannten Bereiche/Anlagen/Einrichtungen von Plakatierungen ausgeschlossen:

- Wartehäuschen und Verteilerkästen und
- bis 15,00 m vor und hinter Kreuzungen und Einmündungen.

§ 9

Bestimmungen über das großflächige Plakatieren (§ 2 Absatz 1 Ziffer 2)

- (1) Großwerbetafeln, Straßenüberspannungen und Fahnen sind nicht gestattet.

§ 10

Plakatieren in besonderen Fällen

Für die Plakatierung im Zusammenhang mit den allgemeinen Wahlen oder Abstimmungen gelten im Zeitraum von sechs Wochen vor dem Wahl- oder Abstimmungstermin die Bestimmungen zum Plakatieren von allgemeinen Wahlen oder Abstimmungen (Wahlwerbungserlass).

III. Abschnitt Gebühren

§ 11

Sondernutzungsgebühren

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Gebührentarifs erhoben. Der Gebührentarif richtet sich nach dem Gebührenverzeichnis der Landesverordnung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen des Landes Schleswig-Holstein. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Sondernutzungsgebühren werden auch erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne förmliche Erlaubnis ausgeübt wird.
- (3) Das Recht der Gemeinde Osterrönfeld im Sinne des § 21 Absatz 1 Satz 2 StrWG Kostenersatz sowie Vorschüsse und Sicherheiten zu verlangen, wird durch die nach dem Tarif bestehende Gebührenpflicht oder Gebührenfreiheit für Sondernutzungen nicht berührt.
- (4) Das Recht, für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis Verwaltungsgebühren zu erheben, bleibt unberührt.
- (5) Die nach dem Tarif jährlich, monatlich, wöchentlich oder täglich bzw. nach Quadratmetern oder laufenden Metern oder Anzahl zu erhebende Gebühr wird für jede angefangene Berechnungseinheit voll berechnet. Die Gebühr wird auf volle Beträge abgerundet. Bei jährlichen Gebühren werden, soweit nicht im Gebührentarif auch monatliche, wöchentliche oder tägliche Gebühren ausgewiesen sind, für angefangene Kalenderjahre anteilige Gebühren erhoben; jeder angefangene Monat wird mit 1/12 des Jahresbetrages berechnet, das gleiche gilt bei monatlichen und wöchentlichen Gebühren, wobei bei einem Monat für tägliche Berechnung 1/30 und bei einer Woche 1/7 berechnet wird.
- (6) Ist die nach Absatz 5 ergebene Gebühr geringer als die im Tarif festgelegte Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.

- (7) Bei Sondernutzungen, für die im Gebührentarif eine Rahmengebühr enthalten ist, wird die Gebühr nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch innerhalb des Rahmens bemessen.
- (8) Ist eine Sondernutzung im Gebührentarif nicht enthalten, richtet sich die Gebühr nach einer im Tarif enthaltenen vergleichbaren Sondernutzung. Fehlt auch eine solche Tarifstelle, ist eine Gebühr von 10,00 EUR bis 500,00 EUR entsprechend Absatz 7 zu erheben.

§ 12 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind
 1. der Antragsteller,
 2. der Sondernutzungsberechtigte oder dessen Rechtsnachfolger, auch wenn diese den Antrag nicht selbst gestellt haben,
 3. derjenige, der die Sondernutzung tatsächlich ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 13 Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht
 1. mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis,
 2. bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung.
- (2) Die Gebühr wird mit der schriftlichen Sondernutzungserlaubnis, bei unbefugter Sondernutzung durch Gebührenbescheid, erhoben und ist 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden die folgenden Gebühren bis zum Ende des ersten Vierteljahres des jeweiligen Haushaltsjahres fällig.

§ 14 Gebührenerstattung

Gezahlte Gebühren werden auf Antrag anteilmäßig erstattet, wenn das Ordnungsamt des Amtes Eiderkanal eine Sondernutzungserlaubnis widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind. Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung vom Berechtigten vorzeitig aufgeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren. Beträge unter 30,00 EUR werden nicht erstattet.

§ 15 Gebührenfreiheit, Stundung, Herabsetzung und Erlass

- (1) Erfüllt die Sondernutzung ausschließlich gemeinnützige Zwecke, hat die Gemeinde Osterrönfeld ein besonderes Interesse an der Sondernutzung oder besteht ein öffentliches Interesse an der Sondernutzung, soll von einer Sondernutzungsgebühr abgesehen werden.
- (2) Stellt die Erhebung der Sondernutzungsgebühr im Einzelfall eine unbillige Härte dar, so kann die Gemeinde Osterrönfeld Stundung, Herabsetzung oder Erlass gewähren.

IV. Abschnitt Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

Für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gilt über § 56 StrWG und § 23 FStrG hinaus folgendes:

Ordnungswidrig im Sinne des § 134 Absatz 5 GO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 Absatz 1 Satz 4 dieser Satzung die von ihm erstellten Einrichtungen sowie die ihm zugewiesenen Flächen nicht in ordnungsgemäßem und sauberem Zustand erhält bzw. eine von ihm verursachte Verunreinigung nicht unverzüglich beseitigt;
2. entgegen § 4 Absatz 3 Satz 1 dieser Satzung nicht für einen ungehinderten Zugang zu den in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen sorgt;
3. entgegen § 4 Absatz 3 Satz 2 dieser Satzung nicht die Wasserablaufrienen, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizung- und sonstigen Revisionschächte freihält;
4. entgegen § 4 Absatz 4 dieser Satzung den früheren Zustand nicht ordnungsgemäß wiederherstellt.

§ 17 Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Zur Ermittlung des Gebührensschuldners bzw. der Gebührenschildner und zur Festsetzung der Gebühren nach dieser Satzung ist die Erhebung, Verwendung und Weiterverarbeitung der erforderlichen personenbezogenen Daten gemäß Europäischer Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) zulässig. Dieses sind Maßnahmen zur Ermittlung von

Nutzungsberechtigten,
Zahlungspflichtigen,
Gewerbetreibenden.

Als erforderliche personenbezogene Daten im Sinne des Satzes 1 gelten der Name, Vorname, Anschrift sowie weitere Kontaktdaten von möglichen Nutzungsberechtigten, Zahlungspflichtigen sowie von Gewerbetreibenden. Weitere Daten werden nur erhoben und verarbeitet, soweit sie für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis unabdingbar sind.

- (2) Eine Erhebung der in Absatz 1 genannten Daten ist zulässig bei

Ordnungsämtern,
Einwohnermeldeämtern,
Standesämtern,
Sozialämtern bzw. Jobcentern,
Gesundheitsämtern,
Bestattungsunternehmen,
Amtsgerichten,
Finanzämtern,
Polizeidienststellen,
Justizvollzugsanstalten und ggf.
weitere erforderlichen Institutionen.

- (3) Die erhobenen Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Abwicklung von Sondernutzungsangelegenheiten nach dieser Satzung und zur Fertigung statistischer Nachweise verwendet und weiterverarbeitet werden.

§ 18
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Osterrönhof, den 30.03.2026

gez. Volquardts

Hans-Georg Volquardts
(Bürgermeister)

Anlage zur Sondernutzungssatzung der Gemeinde Osterröfnfeld
Gebührentarife für Sondernutzungen

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Sondernutzungsgebühr in EURO				
		jährlich	monatl.	wöchtl.	täglich	Mindestgebühr
1.	Auslagen, Hinweise u. ä.					
1.1	Automaten, Auslagen- und Schaukästen, Wertstoffcontainer u. ä. je m ² beanspruchter Straßenfläche	45,00	4,00			
1.2	Informationsstände, -tische, Stellschilder u. sonstige den Straßenraum beanspruchende Informationsverbreitung je m ² beanspruchter Straßenfläche			17,00	2,00	Tag: 4,00 Woche: 45,00
2.	Baustelleneinrichtungen u. ä.					
2.1	Gerüste, Bauzäune, Baracken, Maschinen, Geräte, Fahrzeuge, Hilfseinrichtungen, Lagerplätze je m ² in Anspruch genommener Verkehrsfläche		3,00	1,00	0,50	Tag: 6,00 Woche: 22,00 Monat: 45,00
2.2	Container a) bis 7 m ³ pro Behälter b) mehr als 7 m ³ pro Behälter			39,00 67,00	4,00 9,00	
2.3	Lagerung von nicht unter 3.1 fallenden Gegenständen, wie Umzugsgut, Gartenerde o. ä., die länger als 24 Stunden lagern je m ² beanspruchter Straßenfläche				1,00	
2.4	Überspannungen, Leitungen, Kabel (soweit sie nicht der öffentlichen Versorgung oder Abwasserbeseitigung dienen) pro laufender Meter		22,00			
3.	Straßenhandel					
3.1	Kioske, Imbissstände, sonstige Verkaufsstände je m ² in Anspruch genommener Verkehrsfläche	67,00	7,00			45,00
3.2	Aufstellen von Tresen, Tischen und Sitzgelegenheiten zu gewerblichen Zwecken in Cafés, Restaurants, Eisdielen und Geschäften je m ² beanspruchter Straßenfläche	67,00	7,00			
3.3	Imbissstände, Kioske u. ä. ortsfeste Verkaufsstände je m ² beanspruchter Straßenfläche	67,00	7,00			45,00
4.	Werbung					
4.1	Aufstellen/Aufhängen von Werbeplakaten Gebühr für jeweils 2 Plakat für eine Aushangzeit von: bis zu 1 Woche bis zu 2 Wochen bis zu 3 Wochen			15,00 insg. 30,00 insg. 45,00		
4.2	Werbefahrten mit Fahrzeugen oder das Aufstellen solcher Fahrzeuge zu Werbezwecken a) je Fahrzeug mit Lautsprecher b) je Fahrzeug ohne Lautsprecher				62,00 39,00	

4.3	Werbung mit Lautsprechern je Lautsprecher				34,00	
4.4	Verteilen von Handzetteln oder anderen Werbeschriften mit Ausnahme der Werbung politischen oder religiösen Inhaltes je Person				28,00	
5.	Sonst. Sondernutzungen					
5.1	Abstellen von nicht zugelassenen, aber zulassungspflichtigen und von nicht betriebsbereiten Kraftfahrzeugen und Anhängern länger als 24 Stunden a) je PKW b) je LKW o. Zugfahrzeug c) je Anhänger mit 1 Achse d) je Anhänger mit mehr als 1 Achse e) je Motorrad über 250 cm ³ f) je Motorrad unter 250 cm ³ oder Mofa					
				28,00		28,00
				39,00		39,00
				17,00		17,00
				28,00		28,00
				22,00		22,00
				17,00		17,00
5.2	Parken von Kraftfahrzeuganhängern ohne Zugfahrzeug außerhalb entsprechend gekennzeichnete Parkplätze länger als 2 Wochen (§ 12 Abs. 3b StVO) a) je Anhänger mit 1 Achse b) je Anhänger mit mehr als 1 Achse					
				17,00		17,00
				28,00		28,00
5.3	Motorsportliche Veranstaltungen mit Verkehrsbeschränkungen und sonstige sportliche Veranstaltungen, die gewerblichen Zwecken dienen, je Veranstaltung					*Rahmengeb. 100,00 bis 1000,00
5.4	Schaustellereinrichtungen, soweit nicht die Marktsatzung gilt je m ² beanspruchter Straßenfläche				17,00	6,00

* es gilt § 11 Absatz 7 der Satzung
für Sondernutzungen ohne eigene Tarifstelle gilt § 11 Absatz 8 der Satzung

7. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Osterrönfeld über die Entschädigung von Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten, Mitgliedern der Gemeindevertretung und ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2, § 24 Abs. 1 bis 5 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (Gemeindeordnung – GO, GVOBl. 2003, S.57), zuletzt geändert durch Art. 1 Ges. vom 25.07.2025 (GVOBl. 2025, Nr. 121), der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern in der Fassung vom 29.03.2023 (Entschädigungsverordnung – EntschVO, GVOBl. 2023, S. 215), zuletzt geändert durch LVO vom 10.11.2025 (GVOBl. 2025, Nr. 152), § 32 Abs. 1 bis 6 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren in der Fassung vom 10.02.1996 (Brandschutzgesetz – BrSchG, GVOBl. 1996, S. 200), zuletzt geändert durch Art. 2 Ges. vom 20.03.2024 (GVOBl. S. 445, 452), der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen in der Fassung vom 12.11.2024 (Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren – EntschVO_f, GVOBl. 2024, S. 832), der Richtlinie über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren in der Fassung vom 08.05.2024 (Entschädigungsrichtlinie – EntschRichtl_fF, Amtsblatt SH 2024, S. 867) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 25. März 2026 die folgende 7. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Osterrönfeld über Entschädigungen von Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten, Mitgliedern der Gemeindevertretung und ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern erlassen:

Artikel 1

(1) **§ 2 Abs. 3** wird wie folgt **mit dem 2. Satz ergänzt**:

Die Gewährung des Sitzungsgeldes gem. Abs. 4 bleibt hiervon unberührt.

(2) **§ 2 Abs. 4** wird wie folgt **neu gefasst**:

Mitglieder der Gemeindevertretung

Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten nach § 12 der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung – EntschVO) für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung sowie der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

(3) **§ 2 Abs. 6** wird wie folgt **neu gefasst**:

Ausschussvorsitzende

Die Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse gem. Hauptsatzung erhalten nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung – EntschVO) eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 100,00 Euro monatlich. Die Gewährung des Sitzungsgeldes gem. Abs. 4 bleibt hiervon unberührt.

Bei Verhinderung von Ausschussvorsitzenden erhalten deren Vertreterinnen bzw. Vertreter für jede von ihnen geleitete Sitzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung – EntschVO) eine zusätzliche Entschädigung in Höhe von 100 v.H. des Sitzungsgeldes gem. Abs. 4.

(4) **§ 2 Abs. 11** wird wie folgt **neu gefasst**:

Die Gemeindeführerin oder der Gemeindeführer erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des in § 2 Abs. 2 Ziff. 3 der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrlösungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren – EntschVOFF) genannten Höchstbetrages.

Die stellvertretende Gemeindeführerin oder der stellvertretende Gemeindeführer erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung gemäß § 2 Abs. 4 der EntschVOFF in Höhe des genannten Höchstbetrages.

Des Weiteren erhält die Gemeindeführerin oder der Gemeindeführer eine monatliche Reinigungspauschale (Kleidergeld) in Höhe des in § 3 Abs. 3 der EntschVOFF genannten Betrages.

Die stellvertretende Gemeindeführerin oder der stellvertretende Gemeindeführer erhält eine monatliche Reinigungspauschale (Kleidergeld) in Höhe des in § 3 Abs. 4 der EntschVOFF genannten Höchstbetrages.

(5) **§ 2 Abs. 15** wird wie folgt **geändert**:

Entschädigung Gerätewartin oder Gerätewart (Atemschutzgeräte)

Der Gerätewartin oder dem Gerätewart wird für die Wartung und Pflege von Atemschutzgeräten gemäß Pkt. 9.4 der Richtlinie über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren (Entschädigungsrichtlinie – EntschRichtl-fF) eine monatliche Entschädigung in Höhe von 27,50 EUR gewährt.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2026 in Kraft.

Osterrönnfeld, 25. März 2026

gez. Volquardts

(Hans-Georg Volquardts)
Bürgermeister



BEKANNTMACHUNG

Ich lade Sie recht herzlich zu der am

Montag, 13. April 2026 um 19:00 Uhr

im Feuerwehrgerätehaus, Dorfstraße 4, 24790 Rade bei Rendsburg,
stattfindenden öffentlichen Sitzung des Sport-, Kultur- und Sozialausschusses
der Gemeinde Rade ein.

TAGESORDNUNG:

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
2. Änderungs- und Ergänzungsanträge zur Tagesordnung, Beschlussfassung über die Tagesordnung und evtl. Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit gem. § 46 VIII GO SH
3. Beschlussfassung über evtl. Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung vom 05.01.2026
4. Einwohnerfragestunde
5. Beratung und Beschlussfassung über die Umgestaltung der Sportstätte
6. Planung des Vogelschießens am 13.06.2026
7. Bericht der Amtsverwaltung
8. Mitteilungen der Ausschussvorsitzenden, Anfragen der Ausschussmitglieder

Voraussichtlich nicht öffentlicher Teil

9. Bericht der Amtsverwaltung
10. Mitteilungen der Ausschussvorsitzenden, Anfragen der Ausschussmitglieder

Öffentlicher Teil

11. Bekanntgabe von in nicht öffentlicher Sitzung gefasster Beschlüsse
12. Schließung der Sitzung

Mit freundlichen Grüßen

gez. Brauer

Inga Brauer
(Die Vorsitzende)

Osterrönfeld, 30.03.2026

Presseinformation 09/2026

Schacht-Audorf: Straßensperrung

Im Zeitraum vom 13. bis 24. April 2026 wird die Straße „Neue Siedlung“ in der Gemeinde Schacht-Audorf auf Höhe der Hausnummern 3 bis 7 voll gesperrt, um einen neuen Straßenablauf zu installieren.

Die Vollsperrung ist für Fahrradfahrer sowie Fußgänger durchlässig. Eine Umleitung wird ausgeschildert.

Wir bitten um Verständnis für die zu erwartenden Beeinträchtigungen.

Im Auftrag
Birgit Brückner

Telefon: 04331 8471-51
E-Mail: b.brueckner@amt-eiderkanal.de

Presseinformation 10/2026

Schacht-Audorf: Straßensperrung

Im Zeitraum vom 07. April 2026 bis 17. April 2026 wird der Abschnitt der Straße „Rader Weg“ in der Gemeinde Schacht-Audorf, zwischen der Kreuzung „Dresdner Straße“ sowie der „Rütgersstraße“ aufgrund von Kanalsanierungsarbeiten vollgesperrt. Die Vollsperrung ist für Fußgänger sowie Fahrradfahrer durchlässig.

Für die zu erwartenden Beeinträchtigungen wird um Verständnis gebeten.

Im Auftrag
Birgit Brückner

Telefon: 04331 8471-51
E-Mail: b.brueckner@amt-eiderkanal.de